

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Kurt Rügsegger): Zone für alternative Wohnnutzungen im Riedbach: Zwischenstand? Gibt es doch rechtliche Probleme? Was kostet dieses Projekt den Steuerzahler bisher?

Die Fragesteller lehnten die Zone für Wohnexperimente immer klar ab und stellten sich auf den Standpunkt, dass die Zone aufgrund der geänderten Rechtslage kaum bewilligt werden dürfte.

Nach vielen Jahren des Prozessierens mit dem Geld des Steuerzahlers interessieren der Stand des Verfahrens und die Einschätzung der Prozessaussichten durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Stand des Verfahrens? Was sind die rechtlich umstrittenen Punkte?
2. Wie beurteilt der Gemeinderat die Prozessaussichten? Erwägt er bei schlechten Aussichten einen Rückzug? Wenn nein, warum nicht?
3. Was kostet den Steuerzahler bisher die Bemühungen in dieser Sache, approximativ gegliedert in:
 - «externe» Kosten?
 - Anwalt
 - Verfahrenskosten
 - Bemühungen allfällig weiterer externer Dritter? Welche?
 - «interne» Kosten?

Damit sind z.B. die Bemühungen der Stadt Bern für die Planer der PRD, Rechtsdienst (Stundenaufwand) etc. gemeint.

Bern, 01. Februar 2018

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Kurt Rügsegger

Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Daniel Lehmann, Roland Iseli, Henri-Charles Beuchat, Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderats

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern haben dem Zonenplan Riedbach am 22. September 2013 zugestimmt. Anschliessend wurde er vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 6. März 2014 genehmigt. Ein Teil der Einsprechenden hat die Genehmigung des AGR bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) angefochten. Am 2. Mai 2016 hiess die JGK die Beschwerde aus formellen Gründen (Einzonungsmoratorium) gut und versagte dem Zonenplan die Genehmigung. Die Stadt Bern hat gegen diesen Entscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragte die Rückweisung an die Vorinstanz sowie die materielle Beurteilung des Zonenplans Riedbach.

Das Verwaltungsgericht stützte den Antrag der Stadt und führte aus, es lägen keine offensichtlich unverbesserlichen Mängel vor, weshalb es die Planung zur Neuurteilung ans AGR zurückwies.

Zu Frage 1:

Mit Verfügung vom 20. Juli 2017 hat das AGR die Stadt aufgefordert, den Bericht nach Artikel 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) zu ergänzen und den Nachweis zu erbringen, dass der Zonenplan Riedbach den Vorgaben des neuen kantonalen Richtplans 2030 entspreche. Die Präsidialdirektion arbeitet zurzeit an der Ergänzung des Raumplanungsberichts.

Zu Frage 2:

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat die Rechtmässigkeit des Zonenplans Riedbach nicht ausgeschlossen. Ausserdem wurde der Zonenplan von den Stimmberechtigten genehmigt. Die Mehrheit der Bevölkerung unterstützt die Schaffung einer alternativen Wohnzone. Dem Volkswillen ist Rechnung zu tragen. Sollte das AGR den Zonenplan als nicht genehmigungsfähig einstufen, wird der Gemeinderat die Lage neu beurteilen.

Zu Frage 3:

Das Planungs- wie auch das Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich durch die Stadtverwaltung geführt. Die bisher hierfür aufgewendeten Stunden lassen sich nicht ausweisen, weil interne Aufwände nicht speziell erfasst werden und die Arbeiten im Rahmen des üblichen Arbeitspensums erledigt werden. An Kosten Dritter sind angefallen: Anwaltskosten Fr. 2 959.20 (einmaliger Beizug/Zweitmeinung) und Prozesskosten Fr. 1 893.95 (Parteientschädigung).

Bern, 28. Februar 2018

Der Gemeinderat